

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2017/207

freigegeben am **20.11.2017**

Stab

Sachbearbeiter/in: Dudek / Ihmels

Datum: 30.10.2017

Festsetzung Gebührensätze 2018 - Straßenreinigung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	04.12.2017	Finanz- und Wirtschaftsausschuss
N	11.12.2017	Verwaltungsausschuss
Ö	12.12.2017	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzsatzung der Gemeinde Rastede wird dahingehend geändert, dass für die kostenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ folgender Gebührensatz ab 2018 festgelegt wird:

Der Gebührensatz für die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung beträgt 18,00 Euro je Einheit.

Sach- und Rechtslage:

Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Gebühr sind das Ergebnis 2015, die Nachkalkulation 2016 auf der Basis von Ist-Zahlen, soweit sie vorhanden sind, die Nachkalkulation 2017 auf der Basis von Plan-Zahlen und die Gebührenkalkulation 2018 anhand der Mittelanmeldungen.

Um die Entwicklung der Kosten und Erlöse für den Kalkulationszeitraum besser vergleichen zu können, wurden die Werte der betreffenden Jahre in den folgenden Tabellen nebeneinander gestellt.

Kosten

	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
Reinigungskosten Fremdfirma	48.355,00	53.170,64	55.000,00	55.000,00
Personalkosten Verwaltung	10.977,47	10.136,53	11.520,00	11.700,00
Kosten der Kehrgutentsorgung	23.585,01	19.892,58	22.000,00	21.400,00
Regiekosten	11.330,02	10.526,26	12.000,00	11.700,00
Summe :	94.247,50	93.726,01	100.520,00	99.800,00

Allgemeinkostenanteil				
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die Reinigungskosten wurden auf der Basis des Vertrages mit der Fremdfirma ermittelt.

Die Verwaltungskosten entsprechen der Veranschlagung für 2018. Die Regiekosten hingegen wurden aus der Haushaltsplanung 2017 entnommen, weil die Planwerte 2018 erst nach der Beschlussfassung über den Haushaltsplan endgültig berechnet werden können. Von den so ermittelten Kosten wurde ein vierprozentiger Anteil herausgerechnet, der den Winterdienst betrifft. Der Winterdienst ist nicht gebührenrelevant.

Die Kosten der Kehrgutentsorgung entsprechen ebenfalls der Veranschlagung. Hier hat es in den letzten Jahren gravierende Schwankungen gegeben, die zu bedeutenden Abweichungen von den Kalkulationen geführt haben. Stabilität bei diesem Kostenfaktor dürfte dadurch eingetreten sein, dass das Kehrgut nicht „lose“ zwischengelagert wird, sondern seit 2016 eine Entsorgung über einen Container erfolgt und damit die Witterungseinflüsse (trocken, nass) weitgehend ausgeschlossen werden. Das dürfte längerfristige Gleichmäßigkeit in den Kostenbedingungen zur Folge haben. Der veranschlagte Ansatz wird kostenrechnerisch als realistisch angesehen.

Allgemeinkostenanteil und Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger

Von den Gesamtkosten werden insgesamt 25 % in Abzug gebracht. An den Prozentsätzen in Höhe von 15 % (Kosten für die Reinigung der Öffentlichkeits zugänglichen Park- und Grünanlagen, sowie Straßenkreuzungen und -einemündungen, Verkehrsinseln usw.) und von 10 % (Straßenreinigung im Interesse des Durchgangsverkehrs) haben sich für 2018 keine Änderungen ergeben.

Allgemeinkostenanteil nach herkömmlicher Art für 2018	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018
- ohne Anlieger (15 %)	14.137,13	14.058,90	15.078,00	14.970,00
- Allgemeininteresse (10 %)	9.424,75	9.372,60	10.052,00	9.980,00
Gebührenrelevante Kosten	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00

Die vorstehenden Prozentanteile als Abzug auf die gebührenrelevanten Kosten entsprechen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist von den Gerichten aufgegeben worden, d.h., der Allgemeinkostenanteil ist zukünftig anders zu ermitteln. Eine Neuberechnung kann frühestens mit Wirkung zum 01.01.2019 vorgenommen werden, weil zunächst vorbereitend in 2018 bestimmte Vorermittlungen getroffen werden müssen, deren Ergebnisse erst für die Kalkulation 2019 verwendet werden können.

Was die Gebührensatzstaffelung für Vorder- und Hinterlieger betrifft, hat sich auch hier die Rechtsprechung geändert. Die damit verbunden Konsequenzen für die Gebührensätze werden in 2018 ermittelt und bei der Gebührenkalkulation 2019 berücksichtigt.

Kalkulation der Gebühr 2018 mit gleichbleibendem Gebührensatz

Einheiten	%	=	Einheiten für die Kalkulation
4.024,0	100	=	4.024,0
251,0	70	=	175,7
236,0	50	=	118,0
4.511,0			4.317,7

Ergebniskalkulation mit gleichbleibendem Gebührensatz	Ergebnis 2015	Nachkalk. 2016	Nachkalk. 2017	Gebühr 2018

Gebührensatz je Einheit	13,00	13,00	18,00	18,00
Erlöse	52.529,08	55.995,33	78.056,89	77.718,60

Gebührenrelevante Kosten:	70.685,62	70.294,51	75.390,00	74.850,00
Überschuss	-18.156,54	-14.299,18	2.666,89	2.868,60
Überschuss aus Vorjahren:	37.455,23	19.298,69	4.999,51	7.666,40
Fortschreibung Überschuss:	19.298,69	4.999,51	7.666,40	10.535,00

Beibehaltung des Gebührensatzes

2015 und 2016 wurde der Gebührensatz bewusst gesenkt, um einen hohen Überschuss abzubauen. Dies ist gelungen, wie die vorstehende Tabelle zeigt. Es war klar, dass der „zu niedrige“ Gebührensatz wieder angehoben werden musste, um nicht in ein Defizit der Einrichtung zu gelangen. Die Kehrtwende hat der neue angehobene Gebührensatz ab 2017 erwartungsgemäß gebracht. Voraussichtlich wird 2017 ein kumulierter Überschuss von ca. 7.666 Euro eintreten. 2018 könnte er sich noch weiter auf dann 10.535 Euro erhöhen. Es wird vorgeschlagen dieser Überschussentwicklung 2018 nicht mit einem niedrigeren Gebührensatz entgegenzuwirken, weil die Folgen der Neukalkulation und die Abschaffung der Hinterliegervergünstigung für 2019 nicht abgeschätzt werden können. Wie oben bereits ausgeführt, geht es bei der Kalkulation 2019 um die Neuberechnung des Allgemeinkostenanteils und der Abschaffung der Hinterliegervergünstigung. Die Verwaltung schlägt deshalb dem Rat vor, für 2019 den Gebührensatz bei 18 Euro je Einheit zu belassen.

Überblick über die Gebührensätze:

2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
16,50 €	22,50 €	22,50 €	15,60 €	13,00 €	13,00 €	18,00 €	18,00 €

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Sach- und Rechtslage.

Anlagen:

Kalkulation des Gebührensatzes.